



Statuten

gültig ab 03.02.2000

Aenderung HV 2006

Aenderung HV 2012

Aenderung HV 2022

Aenderung HV 2023

Aenderung HV 2025

Hinweis zur Überarbeitung. Im Text markierte
Änderungen:

Neuer Text

~~Gelöschter Text~~

Allgemeines

Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in männlicher Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

1 Zweck

1.1 Name

Der Turnverein Wiedlisbach ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

1.2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Wiedlisbach.

1.3 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied des Turnverbandes Bern Oberaargau-Emmental (TBOE) und somit des Schweizerischen Turnverbandes (STV). Die Statuten dieser Verbände sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich. Im Falle des Stillschweigens der Statuten oder wo das Gesetz es besonders vorsieht, kommen die Bestimmungen des ZGB über Vereine (Art. 60 bis 79) zur Anwendung.

1.4 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports. Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiterten präzisierenden Dokumenten. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder EthikStatut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

1.5 Richtung

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

1.6 Zweck

Der Turnverein pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.

Er fördert die Zusammengehörigkeit, Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

Er legt ein besonderes Gewicht auf die Förderung der Jugend.

1.7 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit. Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

2 Mitgliedschaft

2.1 Aktivmitglied

Der Eintritt als Aktivmitglied in eine Riege kann, nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit, jederzeit erfolgen. Die Riegenmitgliedschaft bedeutet zugleich die Mitgliedschaft im Gesamtverein. Die Mitglieder verpflichten sich, mit dem Eintritt die statutarischen Bestimmungen sowie die weiteren Beschlüsse des Vereins zu befolgen und die Vereinsinteressen in allen Teilen zu wahren und zu unterstützen.

2.2 Freimitglied

Mitglieder, die bis zur Annahme dieser Statuten zu Freimitgliedern ernannt wurden, behalten diesen Status. Sie genießen alle Rechte eines Aktivmitgliedes, bezahlen jedoch nur den Verbandsbeitrag. Es werden keine neuen Freimitglieder mehr ernannt.

2.3 Ehrenmitglied

Wer sich um den Verein im Besonderen oder um das Turnwesen im Allgemeinen verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag eines Mitgliedes zu handen des Vorstandes, durch die Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Er genießt alle Rechte eines Aktivmitgliedes, ist jedoch vom Jahresbeitrag befreit.

2.4 Passivmitglied

Freunde des Vereins, die sich für diesen interessieren, können als Passivmitglieder aufgenommen werden. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

2.5 Jugendriegenmitglied

Kinder gehören bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit der Jugendriege an. Sie machen im ~~Mukiturnen~~ ELKI-Turnen, im Kinderturnen, in der Jugendriege oder in einer der Spezialriegen mit.

2.6 Austritt und Ausschluss

~~Der Austritt eines Mitgliedes muss schriftlich erfolgen und wird erst nach Genehmigung durch den Vorstand und Bekanntgabe an der Hauptversammlung rechtsgültig.~~

~~Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei unehrenhaftem Verhalten, bei Nichtrespektieren der Statuten und von Beschlüssen, bei Nichtbezahlen der Mitglieder- und Versicherungsbeiträge nach einmaliger schriftlicher Mahnung.~~

Der Austritt eines Mitgliedes muss schriftlich erfolgen und wird erst nach Genehmigung durch den Vorstand und Bekanntgabe an der Hauptversammlung rechtsgültig.

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, bei Nichtbezahlen der Mitglieder- und Versicherungsbeiträge nach einmaliger schriftlicher Mahnung, oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch VV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen. Mitgliederbeiträge sind auch im Fall eines unterjährigen Austrittes für das ganze Jahr geschuldet.

2.7 Übertritt

Der Übertritt von Aktiv- zu Passivmitglied, oder umgekehrt, kann immer auf die Hauptversammlung erfolgen.

~~2.8 Übertritt von Turnern~~

~~Mitglieder von anderen schweizerischen Sektionen können ohne weiteres Mitglied des Vereins werden. Eine Doppel-Aktivmitgliedschaft ist nicht möglich.~~

2.9 Sportversicherungskasse

Im Mitgliederbeitrag ist der Versicherungsbeitrag an die Sportversicherungskasse inbegriffen. Die Versicherung erfolgt gemäss den Statuten und Bestimmungen der SVK. Nicht beitragszahlende aktive Mitglieder müssen der Versicherungspflicht nachkommen. Die Überwachung der Versicherungspflicht ist Aufgabe des Präsidenten und des Kassiers.

3 Organisation

3.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Die Vereinsversammlung
3. Die Riegenversammlung
4. Der Vorstand
5. Die technischen Kommissionen
6. Die Revisoren

3.1.1 Hauptversammlung

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand schriftlich 14 Tage im Voraus, unter Angabe der Traktanden, einberufen.

Anträge und Budget der Riegen müssen spätestens Ende Vereinsjahr dem Vorstand vorliegen. Die Hauptversammlung findet im 1. Quartal des Vereinsjahres statt. Sie beinhaltet mindestens folgende Traktanden:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Genehmigung der Jahresberichte
3. Genehmigung der Vereinsrechnung und Bericht der Revisoren
4. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
5. Genehmigung der Jahresprogramme
6. Mutationen
7. Wahl des Vorstandes sowie der übrigen Funktionäre
8. Wahl der Rechnungsrevisoren
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Ehrungen
10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
11. Verschiedenes

3.1.2 Vereinsversammlung

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte finden nach Bedarf Vereinsversammlungen statt. Die Vereinsversammlung wird mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen, oder wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder diese unter Angabe der Gründe verlangt.

3.1.3 Riegenversammlung

Kleinere, riegeninterne Angelegenheiten können an einer Riegenversammlung erledigt werden. Eine vorherige Bekanntmachung ist nicht erforderlich. Beschlüsse, die den Gesamtverein betreffen, dürfen nicht gefasst werden.

3.1.4 Abstimmungen und Wahlen

Wahlen, Mutationen und Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht von einem Drittel der Anwesenden mit Stimmrecht geheime Abstimmung verlangt wird. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt nicht. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Für folgende Geschäfte ist für einen gültigen Beschluss die Zweidrittelsmehrheit erforderlich:

- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

3.2 Geschäfte und Anträge

Die Verhandlungsgegenstände müssen vom Vorstand vorbereitet sein. Der Vorstand hat seine Anträge zu stellen. Anträge der Mitglieder von besonderer Tragweite, die mit der Traktandenliste nicht in Verbindung stehen, sind eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

3.3 Stimm- und Wahlrecht

Sämtliche Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

4 Vereinsleitung

4.1 Der Vorstand

~~Der Vorstand ist für den Erlass der Pflichtenhefte zuständig.~~ Der Vorstand setzt sich aus ~~12~~ 13 Mitgliedern zusammen. Die Vorstandsmitglieder werden an der Hauptversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Der Vorstand weist eine möglichst ausgewogene, dem Verhältnis der Geschlechter unter den Mitgliedern entsprechende, Geschlechterquote auf. Durch Beschluss der Hauptversammlung kann der Vorstand erweitert oder verkleinert werden. Im Maximum können 4 Vorstandsmitglieder gleichzeitig demissionieren.

Präsident

Vizepräsident

Sekretär

Kassier

Kommunikation

TK Leiter Verein

TK Leiter Jugendriegen

TK Leiter Damen

TK Leiter Herren

TK Leiter Frauen

TK Leiter Männer

TK Leiter Geräteturnen

TK Leiter Volleyball

4.2 Aufgaben

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Er hat eine Ausgabenkompetenz, deren Höhe im Zusatzreglement geregelt ist. Der Präsident lädt zur Vorstandssitzung ein, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es die Mehrheit seiner Mitglieder verlangt. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Vertreter der Unterabteilungen können nach Bedarf zur Beratung des Vorstandes beigezogen werden. Der Vorstand ist für den Erlass des Pflichtenhefte zuständig.

4.3 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmhaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten so orientiert diese seinen Stellvertreter. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

4.4 — Haftung

~~Mitglieder, unter deren Aufsicht sich Vereinseffekten befinden, sind für deren Verlust oder Beschädigung haftbar.~~

4.5 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

4.6 Besoldung des Vorstandes

Dem Vorstand steht eine Entschädigung zu, welche budgetiert werden muss.

5 Pflichten

5.1 Präsident

Der Präsident leitet die Sitzungen und Versammlungen, vertritt den Verein gegen aussen, sorgt für den Vollzug der Vereinsbeschlüsse und erstattet an der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit des Vereins. Er beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte verlangen. Er ist insbesondere für die rechtzeitige Weiterleitung aller Berichte und Meldungen an die Verbände verantwortlich. Er führt mit einem zweiten Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

5.2 Vizepräsident

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seiner Arbeit und ist im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.

5.3 Sekretär

Der Sekretär führt ein genaues Mitgliederverzeichnis, besorgt die Korrespondenz und die Abfassung der Protokolle. Er ist für die frühzeitige Einladung der Mitglieder an die Versammlungen und Anlässe verantwortlich.

5.4 Kassier

Der Kassier leitet das Kassa- und Rechnungswesen, verwaltet das Barvermögen, besorgt den Einzug der Beiträge und überwacht die Versicherungspflicht der Aktivturner. Bei Ausgaben über CHF 1'000.00 hat der Kassier ein Zweitvisum vom Präsidenten oder Sekretär einzuholen.

Auf Jahresende hat der Kassier zuhanden des Vorstandes und der Hauptversammlung Rechnung und Budget vorzulegen. Diese sind vorher durch die Revisoren zu prüfen, welche über den Befund der Rechnung genauen Bericht erstatten. Er ist für ein allfälliges Kassenmanko der ihm zugeteilten Kassageschäfte verantwortlich.

5.5 Kommunikation

Der Kommunikationsverantwortliche kümmert sich um die interne und externe Vereinskommunikation. Intern fördert und pflegt er den Austausch zwischen Vereins- und Vorstandsmitgliedern. Extern ist er verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit und bietet Unterstützung in aller Art der Vereinskommunikation. Er kümmert sich zudem um die Organisation und Administration von Kommunikationsmaterialien (Drucksachen, Bilder, Grafiken, Berichte, Jahresrückblicke). Er pflegt die Vereins-Webseite und die durch den Vorstand definierten Social Media Kanäle.

5.6 TK Leiter Verein

Dem TK Leiter Verein obliegt die Organisation und Administration von riegenübergreifenden Anlässen. Er ist Ansprechperson für die TK Leiter Riegen und ist verantwortlich für die Kommunikation zwischen den Riegen. Er führt den Verein durch die Wettkämpfe. Über die turnerischen Tätigkeiten erstattet der TK Leiter an der Hauptversammlung schriftlichen Bericht.

5.7 TK Leiter Jugendriegen

Dem TK Leiter Jugendriege obliegt die Hauptleitung des **Mukiturnens ELKI-Turnens** des Kinderturnens, der Jugendriegen und der Spezialriegen. Er ist verantwortlich für das Kurswesen der Jugendriege und dass Kurse und Prüfungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Jugend & Sport durchgeführt werden. Über die turnerischen Tätigkeiten erstattet der TK Leiter an der Hauptversammlung schriftlichen Bericht. Er ist verantwortlich für die Verteilung der Leitergelder in seiner Riege.

5.8 TK Leiter Damen

Dem TK Leiter Damen obliegt die Hauptleitung der Damenriege. Er organisiert den Turnbetrieb und ist für die Einteilung der Leiter zuständig. Er führt die Sektion an Turnfesten durch den Wettkampf. Er ist für die Beschickung der Kurse zuständig. Über die turnerischen Tätigkeiten erstattet der TK Leiter an der Hauptversammlung schriftlichen Bericht. Er ist verantwortlich für die Verteilung der Leitergelder in seiner Riege.

5.9 TK Leiter Herren

Dem TK Leiter Herren obliegt die Hauptleitung der Herrenriege. Er organisiert den Turnbetrieb und ist für die Einteilung der Leiter zuständig. Er führt die Sektion an Turnfesten durch den Wettkampf. Er ist für die Beschickung der Kurse zuständig. Über die turnerischen Tätigkeiten erstattet der TK Leiter an der Hauptversammlung schriftlichen Bericht. Er ist verantwortlich für die Verteilung der Leitergelder in seiner Riege.

5.10 TK Leiter Frauen

Dem TK Leiter Frauen obliegt die Leitung der Frauenriege. Er organisiert den Turnbetrieb und ist für die Einteilung der Leiter zuständig. Er ist für die Beschickung der Kurse zuständig. Über die turnerischen Tätigkeiten erstattet der TK Leiter an der Hauptversammlung schriftlichen Bericht. Er ist verantwortlich für die Verteilung der Leitergelder in seiner Riege.

5.11 TK Leiter Männer

Dem TK Leiter Männer obliegt die Leitung der Männerriege. Er organisiert den Turnbetrieb und ist für die Einteilung der Leiter zuständig. Er ist für die Beschickung der Kurse zuständig. Über die turnerischen Tätigkeiten erstattet der TK Leiter an der Hauptversammlung schriftlichen Bericht. Er ist verantwortlich für die Verteilung der Leitergelder in seiner Riege.

5.12 TK Leiter Geräteturnen

Dem TK Leiter Geräteturnen obliegt die Hauptleitung der Spezialriege Geräteturnen. Er organisiert den Turnbetrieb und ist für die Einteilung der Leiter zuständig. Er führt die Sektion durch die Wettkämpfe. Er ist für die Beschickung der Kurse zuständig. Über die turnerischen Tätigkeiten erstattet der TK Leiter an der Hauptversammlung schriftlichen Bericht. Er ist verantwortlich für die Verteilung der Leitergelder in seiner Riege.

5.13 TK Leiter Volleyball

Dem TK Leiter Volleyball obliegt die Hauptleitung der Spezialriege Volleyball. Er organisiert den Turnbetrieb und ist für die Einteilung der Leiter zuständig. Er führt die Sektion durch die Wettkämpfe. Er ist für die Beschickung der Kurse zuständig.

Über die turnerischen Tätigkeiten erstattet der TK Leiter an der Hauptversammlung schriftlichen Bericht. Er ist verantwortlich für die Verteilung der Leitergelder in seiner Riege.

5.14 Materialverwalter (nicht im Vorstand)

Der Materialverwalter führt das Inventar und sorgt für die Aufbewahrung und Instandhaltung des Materials.

5.15 Rechnungsrevisoren (nicht im Vorstand)

An der Hauptversammlung wird alle 2 Jahre ein Rechnungsrevisor (von insgesamt 2) für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands sind nicht wählbar. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, die Buchführung, die Rechnung von Vereinsanlässen und das Doppelvisa auf den entsprechenden Rechnungen über CHF 1000.00. Über deren Befund erstatten die Rechnungsrevisoren der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht. Der Kassier hat ihnen die Bücher unaufgefordert und abgeschlossen zu unterbreiten. Die Revisoren haben überdies das Recht, jederzeit in die Bücher des Kassiers und die Kasse Einsicht zu nehmen. Der Kassier ermöglicht den Revisoren die Einsicht in das elektronische Banking-System, um die Korrektheit der Belege und Abschlüsse zu kontrollieren.

5.16 Fähnrich (nicht im Vorstand)

Begleitet die einzelnen Riegen oder den Verein mit der Vereinsfahne an offizielle Anlässe

5.17 J+S Coach (nicht im Vorstand)

Der J+S-Coach vertritt den Verein gegenüber den kantonalen Sportfachstellen für J+S und dem BASPO und informiert den Verein zu J+S-Themen. Er meldet Leiter für die J+S-Aus- und -Weiterbildung an.

6 Turnleitung & Turnbetrieb

6.1 Riegen

Der Turnverein ist unterteilt in 5 selbständige Hauptriegen:

Jugendriege

Damenriege

Herrenriege

Frauenriege

Männerriege

sowie in weitere Spezialriegen (~~Mukiturnen~~ ELKI-Turnen, Kinderturnen, Polysport, Gymnastik, Geräteturnen, Volleyball, Korbball, Leichtathletik etc.).

Es können alle Mitglieder an jedem Abend und bei jeder Riege mitmachen. Mit gemeinsamen Trainings fördern wir die Zusammenarbeit innerhalb des Vereins.

6.2 Der TK Leiter

Der TK Leiter ist für die Organisation des Turnbetriebs, die Rekrutierung und Einteilung der Leiter in seiner Riege verantwortlich. Jeder TK Leiter ist für das Einberufen und Leiten der Sitzungen in seiner Riege verantwortlich.

6.3 Kurse

Zur Heranbildung neuer Leiter müssen die ~~Oberturner und~~ Leiterkurse regelmässig beschickt werden. Die Riegenleiter sind verantwortlich, dass neue Turner an den Kursen ausgebildet werden. Die Kurskosten werden vom Verein übernommen.

7 Kassawesen

7.1 Allgemeines

Die beteiligten Riegen bringen ihr Vermögen als Darlehen zinsfrei in den neuen Verein ein. Beim vorzeitigen Austritt einer der Gründerriegen hat diese das eingebrachte Darlehen proportional wieder zugute. Immobilien gehören bei einem Austritt der Riege, die diese auch eingebracht hat.

7.2 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

Jahresbeiträgen der Aktiven, Passiven und Jugendriegen
Nettoerträgen aus budgetierten Anlässen
Ausserordentlichen Beiträgen
Gönnerbeiträgen und Schenkungen
Subventionen

7.3 Beiträge

Die Beiträge (Mitglieds- und Versicherungsbeitrag) werden jährlich einkassiert. Beitragsfrei sind Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie der Materialverwalter. Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch HV-Beschluss festgesetzt.

7.4 Zweck der Einnahmen

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

Turnbetriebskosten
Verbandsbeiträgen
Verwaltungskosten
Leiterentschädigungen
Materialbeschaffung
weiteren, durch die HV oder den Vorstand beschlossenen Ausgaben.

Es werden ausschliesslich turnerische Anlässe bezahlt:

- Festkarte und Reise an Turnfeste
- Festkarte und Reise an Kantonal- und Schweizermeisterschaften
- Festkarte und Reise an Verbandsmeisterschaften
- **Volleyball und Korbballturniere Turniere (ohne Reise)**
- Wintermeisterschaften (ohne Reise)
- Aktive und Jugendriegen: max. vier Einzelwettkämpfe
- Jugitag

Riegenreisen, Jugireisen, Turnfahrt etc. werden nur bezahlt, wenn es die finanzielle Situation zulässt.

7.5 Verbindlichkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

7.6 Vermögensanspruch

Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch mehr auf Vereinsvermögen.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Abgabe der Statuten

Die Statuten werden sämtlichen Aktiv-, Passiv, Ehren- und Freimitgliedern des Vereins abgegeben.

8.2 Auflösung

Einer allfälligen Auflösung des Vereins müssen $\frac{2}{3}$ der dem Verein noch angehörenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Die Auflösung darf nur an einer Hauptversammlung beschlossen werden. Nach der Auflösung des Vereins sind das Vereinsvermögen und die Akten der Einwohnergemeinde Wiedlisbach zur Verwaltung und Aufbewahrung bis zur Neugründung eines Turnvereins STV Wiedlisbach zu übergeben.

8.3 Neue Statuten

Eine Revision dieser Statuten kann mit Ausnahme des Artikels 8.3 durch zwei Drittel der an einer Versammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt, oder auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

8.4 Genehmigung

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 3. Februar 2000 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten des

Turnverein Wiedlisbach vom 24. Januar 1992

Damenturnverein Wiedlisbach vom 8. Dezember 1981

Im Namen des Turnvereins Wiedlisbach

Der Präsident:

Der Sekretär:

Diese Statuten wurden genehmigt vom:

Frauenturnverband Bern Oberaargau Emmental FTV BOE

Turnverband Oberaargau Emmental TVOE